

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V BLw 8/67

in der Landwirtschaftssache

betreffend den Antrag auf Feststellung der Hoferbfolge
nach dem am 11. Januar 1964 verstorbenen Bauern Friedrich
Bernhard J. in B., N.,

Beteiligte:

1. Landwirt Friedhelm Ba., A. (Krs. L.-
), Alte F.straße ,

Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechts-
anwalt Dr. , K. -

2. Witwe Elisabeth J. geb. S., B.,
N.,
3. Ehefrau Maria Sc. geb. Be., W.,
Ki.straße ,
4. Lehrer Josef J., C., Sch.straße ,
5. Landwirt August J., A., E.,
6. Witwe Hedwig G.-H. geb. J., A.,
E.,

zu 2 - 6) Antragsgegner, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in seiner Sitzung vom 30. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. November 1966 wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 74 700 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der 1891 geborene Bauer Friedrich Bernhard J. [REDACTED] war Eigentümer eines Hofes in N. [REDACTED] in einer Größe von 77,9255 ha und mit einem Einheitswert von 74 700 DM. J. [REDACTED] hinterließ keine letztwillige Verfügung. Im gegenwärtigen Streitverfahren beantragen die Beteiligten die Klärung der Hoferbfolge. Zum weiteren Sachverhalt wird auf den Beschluß des Senats vom 7. Juli 1966 - V BLw 33/65 Bezug genommen.

- 3 -

Nach Zurückverweisung der Sache haben die Antragsgegner weiterhin die Abänderung der Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts beantragt. Sie wollen festgestellt haben, daß weiterer Hoferbe derjenige wird, der im Zeitpunkt des Todes der Witwe Elisabeth J. (Beteiligte zu 2) als Hoferbe des verstorbenen Bauern Friedrich Bernhard J. berufen wäre oder derjenige, der gemäß § 8 Abs. 3 HöfeO von der Beteiligten zu 2) wirksam zum Hoferben berufen worden ist. Sie meinen, von 1961 ab sei das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und den Eheleuten J. zwar besonders unerfreulich gewesen, aber auch schon vor dieser Zeit habe eine bindende Berufung zum Hoferben nicht stattgefunden. Der Antragsteller habe auch keine besonderen Opfer für die Eheleute J. erbracht.

Der Antragsteller verfolgt seinen Haupt- und seinen Hilfsantrag weiter. Er führt aus, zu Streitigkeiten und Spannungen zwischen ihm und den Eheleuten J. sei es weder vor noch nach 1961 gekommen. Die formlose Hofzusage sei durch ein Verhalten von längerer Dauer, mindestens aber von 12 Jahren bestätigt worden. Ein Verhalten von längerer Dauer könne aber nicht einmal verlangt werden, wenn der Hofnachfolger auf Grund der Zusage ein erhebliches Opfer gebracht habe, das aber sei bei ihm der Fall.

Das Oberlandesgericht hat weiteren Beweis erhoben und alsdann unter teilweiser Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses wie folgt erkannt:



1. Nach dem am 11. Januar 1964 verstorbenen Bauern Friedrich Bernhard J. [REDACTED] ist die Witwe Elisabeth J. [REDACTED] gemäß der Höfeordnung Hofvorerbin geworden.

2. Weiterer Hoferbe wird derjenige, der im Zeitpunkt des Todes der Beteiligten zu 2) als Hoferbe des Bauern Friedrich Bernhard J. [REDACTED] berufen wäre oder derjenige, der von der Witwe wirksam zum Hoferben berufen worden ist.

3. Im übrigen wird der Antrag der Beteiligten zu 1) zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht im wesentlichen wie folgt begründet:

Es könne weder festgestellt werden, daß der Antragsteller durch formlose Zusage der Eheleute J. [REDACTED] zum weiteren Hoferben bestimmt worden sei, noch daß der verstorbene Bauer Friedrich J. [REDACTED] mangels Einigung der Ehegatten allein den Antragsteller zum Hoferben bestimmt habe. Ein eindeutiges Verhalten der Eheleute J. [REDACTED] habe nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht festgestellt werden können. Die Eheleute J. [REDACTED] hätten zwar den Antragsteller auf Bitten seiner Eltern auf ihren Hof aufgenommen, ohne ihm jedoch schon in diesem Zeitpunkt irgendeine Zusage hinsichtlich der Berufung zum Hoferben gegeben zu haben. Es habe zwar die Absicht bestanden, den Antragsteller zum Hoferben mindestens für den Fall zu bestimmen, wenn den Eheleuten keine Nachkommen beschieden sein sollten. Wie mehrere Zeugen bekundet hätten, habe der Bauer in den Jahren

1954 und 1955 wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsteller Hoferbe werde. Auch die Ehefrau J[REDACTED] habe sich entsprechend geäußert. Tatsächlich habe sich aber der Bauer, der bis dahin Alleineigentümer des Hofes war, bezüglich der Hoferbfolge in keiner Weise gebunden. Eine erbvertragliche Bindung der Eheleute sei weder bis zum Jahre 1961 noch bis zum Tode des Ehemannes J[REDACTED] eingetreten. Allerdings hätten zahlreiche Zeugen Äußerungen des Ehemannes J[REDACTED] bekundet, denen entnommen werden könne, daß der Antragsteller einmal sein Hoferbe sein werde. Aus den Jahren 1954 bis 1957 seien ferner Äußerungen der Ehefrau bezeugt, wonach der Schluß gerechtfertigt sei, daß auch sie den Antragsteller zum Hoferben habe berufen wollen. Trotz dieser Äußerungen und trotz der Tatsache, daß der Antragsteller noch nach dem Tode des Ehemannes J[REDACTED] nur gegen Verpflegung und ein geringes Taschengeld auf dem Hof beschäftigt wurde, sei das Verhalten der Eheleute J[REDACTED] aber nicht eindeutig, sondern widerspruchsvoll gewesen. Es seien Äußerungen insbesondere des Ehemannes J[REDACTED] bezeugt, denen entnommen werden müsse, daß der Antragsteller den Hof nicht bekommen sollte. Zeugen gegenüber habe J[REDACTED] noch im Juni 1961 erklärt, es sei noch sehr unbestimmt, ob der Antragsteller jemals Eigentümer des Hofes werde. Gegen einen eindeutigen unwiderruflichen Entschluß der Eheleute J[REDACTED] spreche auch die Tatsache, daß die Eheleute J[REDACTED] der Verlobungsfeier des Antragstellers ostentativ ferngeblieben seien. Die widersprüchlichen Äußerungen des Ehemannes J[REDACTED], die vorwiegend in den letzten Jahren vor seinem Tod gefallen seien, ließen sich nur so erklären, daß die Eheleute J[REDACTED] mit Rücksicht auf die nicht zu leugnenden Spannungen und Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Antragsteller unent-

geschlossen gewesen seien und sich zu einer klaren Entscheidung nicht hätten durchzuringen vermocht. Schon mit Rücksicht auf dieses widersprüchliche Verhalten könne eine bindende erbvertragliche Berufung zum Hof-erben nicht festgestellt werden. Dabei sei davon auszugehen, daß bis zum Jahr 1961, als die Spannungen und Streitigkeiten zwischen den Eheleuten einerseits und dem Antragsteller andererseits einsetzten, eine Bindung der Eheleute allein durch die Weiterbeschäftigung nicht eingetreten gewesen und ferner bis zum Jahre 1964 nicht eingetreten sei. Zur Anwendung des § 242 BGB sei auch Voraussetzung, daß durch die Verneinung der Bindung das Rechtsempfinden vor allem bäuerlicher Kreise erheblich verletzt und als unerträgliche Härte empfunden würde. Davon könne hier aber mit Rücksicht darauf, daß der Antragsteller einen Anspruch auf volle Vergütung geltend machen dürfe, nicht mehr gesprochen werden.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet. Er stellt den Antrag,

den Beschluß des Oberlandesgerichts insoweit aufzuheben, als er der Beschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluß des Amtsgerichts teilweise stattgegeben habe und die Beschwerde der Antragsgegner gegen den bezeichneten Beschluß des Amtsgerichts in vollem Umfange zurückzuweisen.

Der Antragsteller meint, die Feststellungen des Beschwerdegerichts seien dahin zu verstehen, daß zwar eine vertragliche Regelung über die Hoferbfolge mit dem Antragsteller zustandegekommen sei, daß diese

Regelung jedoch noch nicht unwiderruflich gewesen sei. Da sich der Antragsteller und die Eheleute J. [REDACTED] formlos über die Hofnachfolge geeinigt hätten, betreffe der rechtliche Zweifel nur die Frage der Widerruflichkeit der Vereinbarung. Deshalb habe der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 7. Juli 1966 dem Beschwerdegericht die Feststellung des Zeitpunktes aufgetragen, von welchem ab Unwiderruflichkeit anzunehmen sei. Danach hätte das Oberlandesgericht auf das Jahr 1961 abstellen müssen bei Prüfung der Frage, ob der Antragsteller Opfer gebracht habe, die auch bei einer Tätigkeit von nicht mehr als 7 Jahren die vertragliche Hoferbenbestimmung unwiderruflich mache. Das habe das Beschwerdegericht aber nicht getan und damit den ihm gegebenen Weisungen nicht entsprochen. Im übrigen habe das Oberlandesgericht keine Feststellungen über das Rechtsempfinden bäuerlicher Kreise getroffen, sondern an dessen Stelle eine eigene Beurteilung nach § 242 BGB hinsichtlich einer unerträglichen Härte gesetzt. Ferner seien die Erörterungen des Beschwerdegerichts über ein nicht eindeutiges Verhalten der Eheleute J. [REDACTED] keinesfalls ausreichend. Der Sachverhalt hätte dahin gewürdigt werden müssen, daß dem Bauern das weitere Schicksal seines Hofes besonders am Herzen liege, daß er damit aber auch das Verbleiben des Hofes bei einem zum Mannesstamm gehörenden Hoffolgeberechtigten wie dem Antragsteller gewünscht habe, der durch seinen langjährigen Aufenthalt und seine Tätigkeit auf dem Hof überdies mit den wirtschaftlichen Verhältnissen bestens vertraut gewesen sei. Die ganze Beurteilung des Beschwerdegerichts über ein schwankendes Verhalten der Eheleute J. [REDACTED] beruhe auf einer verfahrensrechtlich unrichtigen Grundlage.

Die Antragsgegner haben sich im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geäußert.

II.

A) Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von der in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. Juli 1966 - V BLw 33/65 abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

1. Eine Abweichung kann nur auf einer anderen Beurteilung einer Rechtsfrage beruhen; ihre Geltendmachung charakterisiert sich damit als Rüge einer Gesetzesverletzung. Diese ist in der Rechtsbeschwerdebegründung darzulegen. Dazu ist erforderlich, daß die von der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnet und weiter dargelegt wird, inwiefern beide Entscheidungen die Rechtsfrage abweichend beantworten (vgl. BGHZ 15, 5, 10). Dem genügt zunächst nicht das Vorbringen des Rechtsbeschwerdeführers, daß Feststellungen des Beschwerdegerichts in einem bestimmten Sinne zu verstehen seien und "damit der Inhalt des Beschlusses vom 7. Juli 1966 und seiner in ihm in Bezug genommenen Entscheidung BGHZ 23, 252, 263 rechtsirrig verkannt sei". Ferner ist in diesem Zusammenhang gegenüber der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Meinung darauf hinzuweisen, daß allein mit der Behauptung eines Verstoßes gegen Weisungen, die der Bundesgerichtshof dem Beschwerdegericht in einem früher ergangenen, dieselbe Sache betreffenden

Beschluß erteilt hatte, die Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht begründet werden kann. Soweit der Antragsteller jedoch vorträgt, das Oberlandesgericht habe hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu dem das besondere Opfer des auf dem Hofe beschäftigten Hofanwärters erbracht sein muß, damit die Zusage der Hoferbfolge rechtsverbindlich wird, - eine andere Rechtsansicht vertreten als der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 7. Juli 1966 (S. 14 oben), ist die Rechtsfrage ausreichend bezeichnet und vom Rechtsbeschwerdeführer auch dargelegt, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage abweichend beantworten. Wie die folgenden Ausführungen aber ergeben, tritt eine unterschiedliche Rechtsansicht in den beiden Entscheidungen nicht zutage.

2. Mit der Rechtsbeschwerde ist davon auszugehen, daß die Eheleute J. nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts dem Antragsteller zugesagt haben, er solle Hoferbe werden. Das Oberlandesgericht hat weiter angenommen, diese formlose Zusage sei nicht rechtsverbindlich geworden, weil sie nicht durch ein entsprechendes Verhalten (von längerer Dauer) bestätigt worden sei. Dabei ist das Oberlandesgericht von der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs im Beschluß vom 7. Juli 1966 Seite 12 ausgegangen, daß die Anwendung des § 242 BGB auf den Formmangel eines Erbvertrags ein wirklich eindeutiges Verhalten der Beteiligten voraussetzt. Der Tatrichter hat insoweit festgestellt, daß sich die Eheleute Jörden nicht eindeutig, eher widerspruchsvoll verhalten haben. Von diesem Sachverhalt, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, muß das Rechtsbeschwerdegericht bei der Prüfung, ob eine

Abweichung vorliegt, ausgehen. "Schon" mit Rücksicht darauf, daß die Zusage nicht durch ein für Außenstehende und den Hofanwärter klares Verhalten der Eheleute J. [REDACTED] bestätigt worden ist, hat das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der in der Vergleichsentscheidung niedergelegten Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs eine wirksame erbvertragliche Berufung des Antragstellers zum Hoferben verneint. Bereits damit war dem Begehren des Antragstellers der Boden entzogen, ohne daß es noch darauf ankommen konnte, ob das - vom Tatrichter ermittelte - Verhalten der Eheleute J. [REDACTED] "von längerer Dauer" war und der Hofanwärter ein besonderes Opfer erbracht hat, dessentwegen von dem Erfordernis einer solchen Dauer hätte abgesehen werden dürfen. Infolgedessen geht auch die Rüge der Rechtsbeschwerde ins Leere, das Oberlandesgericht habe entgegen der Weisung des Bundesgerichtshofs nicht auf das Jahr 1961 bei der Prüfung abgestellt, ob der Antragsteller die Opfer erbracht habe, welche auch bei einer Tätigkeit von nicht mehr als 7 Jahren die vertragliche Hoferbenbestimmung unwiderprüflich machten.

3. Soweit das Oberlandesgericht im Anschluß an dieses Ergebnis ausführt, nach den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen sei zur Anwendung des § 242 BGB "auch" Voraussetzung, daß durch die Vernichtung der Bindung das Rechtsempfinden vor allem bäuerlicher Kreise erheblich verletzt und als unerträgliche Härte empfunden würde, geht es offensichtlich auf den Hinweis des Senats am Ende seiner Entscheidung vom 7. Juli 1966 (S. 16 f) ein. In jenen abschließenden Erwägungen hat der Senat nicht nur, wie die Rechtsbeschwerde zu meinen scheint, auf die Lage des Antrag-

stellers und der Eheleute J. [REDACTED] im Jahre 1961 abgestellt. Die Befriedigung eines dem Antragsteller etwa zustehenden Anspruchs auf volle Vergütung seiner Arbeit hat der Senat auf Grund der j e t z i g e n Vermögensverhältnisse als kaum gefährdet erachtet. Wenn das Oberlandesgericht daraufhin im Rahmen seiner Prüfung, ob die Verneinung der Bindung als unerträgliche Härte empfunden würde, berücksichtigt, daß der Anspruch des Antragstellers j e t z t noch nicht verjährt sei oder sich die Antragsgegner dessenungeachtet j e t z t verpflichtet hätten, die Einrede der Verjährung nicht zu erheben, so zeigt sich entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht auch darin keine Abweichung von der Rechtsauffassung des Senats. Im übrigen handelt es sich insoweit um eine zusätzliche Erörterung des Beschwerdegerichts, auf der der angefochtene Beschluß nicht beruht.

B) Nach alledem ist das Rechtsmittel nicht statthaft. Infolgedessen kann die Frage, ob dem Beschwerdegericht ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, nicht geprüft werden. Allein durch Berufung auf schwerwiegende Verfahrensverstöße kann die Durchführung einer nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde nicht erreicht werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Groll